



- Beschlusskammer 7 -

Beschluss

Az.: BK7-10-123

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Genehmigung der maßgeblichen Punkte nach Art. 6 Abs. 4 Fernleitungsverordnung

der Gas-Union Transport GmbH & Co. KG, Schaumainkai 87, 60596 Frankfurt am Main, gesetzlich vertreten durch die Gas-Union Transport Verwaltungs GmbH, ebenda, diese gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

Betroffene,

hat die Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Matthias Kurth,

durch ihren Vorsitzenden Christian Mielke,
ihren Beisitzer Dr. Chris Mögelin
und ihre Beisitzerin Dr. Antje Becherer

am 16.12.2010 beschlossen:

1. Die folgenden Punkte des Netzes der Betroffenen werden als maßgebliche Punkte des Netzes, zu denen Informationen zu veröffentlichen sind, genehmigt:

Einspeisepunkt GU Speicher Entry;

Ausspeisepunkt GU Speicher Exit.

2. Die Genehmigung ist bis zum Ablauf des 02.03.2011 befristet.

Gründe

I.

Das vorliegende Verwaltungsverfahren betrifft die Genehmigung der maßgeblichen Punkte des Netzes der Betroffenen, zu denen Informationen zu veröffentlichen sind, nach Art. 6 Abs. 4 Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Septem-

ber 2005 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen („FernleitungsVO“).

Mit Schreiben vom 27.07.2010 hat die Beschlusskammer die Betroffene aufgefordert, einen Antrag auf Genehmigung der maßgeblichen Punkte ihres Fernleitungsnetzes gemäß Art. 6 Abs. 4 FernleitungsVO zu stellen und eine Liste der entsprechenden maßgeblichen Punkte ihres Netzes vorzulegen. Mit Schreiben vom 26.08.2010 hat die Betroffene der Beschlusskammer mitgeteilt, dass sie keinen Antrag auf Genehmigung der maßgeblichen Punkten gemäß Art. 6 Abs.4 FernleitungsVO stellen werde. Dies begründete die Betroffene damit, dass sie – insbesondere vor dem Hintergrund des Dritten EU-Binnenmarktpakets – nicht als Fernleitungsnetzbetreiber i.S.d. FernleitungsVO einzustufen sei. Darüber hinaus verfüge das Netz der Betroffenen über keine grenzüberschreitenden bzw. marktgebietsüberschreitenden oder sonstigen maßgeblichen Punkte.

Die Beschlusskammer hat die Betroffene am 02.09.2010 telefonisch erneut aufgefordert, einen Antrag auf Genehmigung der maßgeblichen Punkte ihres Netzes zu stellen. Aus Sicht der Beschlusskammer sei die Betroffene als Fernleitungsnetzbetreiberin einzustufen. Zudem seien auch Ein- und Ausspeisepunkte zu Speichern maßgebliche Punkte i.S.d. Art. 6 Abs. 4 FernleitungsVO. Mit Schreiben vom 08.09.2010, eingegangen am 13.09.2010, hat die Betroffene eine Liste der zwei maßgeblichen Punkte ihres Netzes vorgelegt, jedoch ausdrücklich keinen Genehmigungsantrag gestellt. Vom 15.09. bis zum 15.10.2010 hat die Beschlusskammer eine Konsultation der vorgelegten Punkte der Betroffenen und 15 weiterer Netzbetreiber gemäß Art. 6 Abs.4 FernleitungsVO durchgeführt und den Netznutzern Gelegenheit zur Stellungnahme zu den vorgelegten Punkten gegeben. Von dieser Möglichkeit hat lediglich der Bundesverband Neuer Energieanbieter e.V. (bne) Gebrauch gemacht.

Am 18.10.2010 hat die Beschlusskammer von Amts wegen ein Verfahren zur Genehmigung der maßgeblichen Punkte des Netzes der Betroffenen eingeleitet.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

II.

1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die vorliegende, auf Art. 6 Abs. 4 FernleitungsVO beruhende Entscheidung ergibt sich aus § 54 Abs. 1 Hs. 1 EnWG i.V.m. Art. 10 und Art. 6 Abs. 5 FernleitungsVO, die der Beschlusskammer aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

2. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für eine Genehmigung der maßgeblichen Punkte, zu denen Informationen zu veröffentlichen sind, ist Art. 6 Abs. 4 FernleitungsVO. Dieser sieht vor, dass die maßgeblichen Punkte eines Fernleitungsnetzes, zu denen Informationen zu veröffentlichen sind, von den zuständigen Behörden nach Konsultation der Netznutzer genehmigt werden. Nach Ziffer 3.2. des Anhangs der FernleitungsVO gehören zu diesen maßgeblichen Punkten mindestens

- a) alle Einspeisepunkte eines von einem Fernleitungsnetzbetreiber betriebenen Netzes;
- b) die wichtigsten Ausspeisepunkte und -bereiche, die mindestens 50 % der gesamten Ausspeisekapazität des Netzes eines bestimmten Fernleitungsnetzbetreibers ausmachen, einschließlich aller Ausspeisepunkte und -bereiche, die mehr als 2 % der gesamten Ausspeisekapazität des Netzes ausmachen;
- c) alle Punkte, die verschiedene Netze von Fernleitungsnetzbetreibern verbinden;
- d) alle Punkte, die das Netz eines Fernleitungsnetzbetreibers mit einer LNG-Kopfstation verbinden;
- e) alle wesentlichen Punkte des Netzes eines bestimmten Fernleitungsnetzbetreibers, einschließlich der Verbindungspunkte zu Erdgashubs. Als wesentlich gelten alle Punkte, an denen erfahrungsgemäß physische Engpässe auftreten können;
- f) alle Punkte, die das Netz eines bestimmten Fernleitungsnetzbetreibers mit der Infrastruktur verbinden, die für die Erbringung von Hilfsdiensten gemäß der Definition des Artikels 2 Nummer 14 der Richtlinie 2003/55/EG erforderlich ist.

In den Entscheidungsgrundsätzen zu Anträgen nach Art. 6 FernleitungsVO aus dem Jahr 2007 sowie in früheren Verfahren (vgl. u.a. BK7-07-005) hat die Beschlusskammer die Auffassung vertreten, dass Fernleitungsnetzbetreiber grundsätzlich ohne Vorliegen einer vorherigen Genehmigung verpflichtet seien, Informationen für alle maßgeblichen Punkte ihres Fernleitungsnetzes zu veröffentlichen und ein Genehmigungsverfahren nach Art. 6 Abs. 4 FernleitungsVO nur für den Fall statthaft sei, dass ein Abweichen von der Veröffentlichungsverpflichtung begehrt wird. Aufgrund eines Vertragsverletzungsverfahrens der Europäischen Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland haben sich in der Zwischenzeit neue Verfahrensgrundsätze im Hinblick auf die Genehmigung der maßgeblichen Punkte gemäß Art. 6 Abs. 4 FernleitungsVO ergeben, so dass die Beschlusskammer nun unter Aufgabe ihrer früheren Rechtsauffassung Genehmigungsverfahren hinsichtlich der maßgeblichen konkreten Punkte eines Fernleitungsnetzes durchführt.

3. Formelle Anforderungen

Die Genehmigung der maßgeblichen Punkte der Betroffenen konnte von Amts wegen erfolgen. Zwar ist das Genehmigungsverfahren nach Art. 6 Abs. 4 FernleitungsVO grundsätzlich als Antragsverfahren ausgestaltet, da die tatsächlichen Informationen über die maßgeblichen Punkte nur den jeweils betroffenen Netzbetreibern vorliegen, auf deren Mitwirkung die Beschlusskammer daher im Genehmigungsverfahren angewiesen ist. Eine Beschränkung auf ein Antragsverfahren ist der Vorschrift jedoch weder nach ihrem Wortlaut noch nach ihrem Sinn und Zweck zu entnehmen. So dient auch im Normalfall eines Antragsverfahrens die Konsultation der Netznutzer dazu, Erkenntnisse über Punkte zu gewinnen, die vom Netzbetreiber in seinem Antrag zu Unrecht nicht als maßgeblich eingestuft wurden, von der Beschlusskammer aber im Ergebnis der Konsultation gleichwohl von Amts wegen zu genehmigen sind. Andernfalls hätte es der Netzbetreiber in der Hand, durch eine bloße Reduktion seines Antrags bestimmte maßgebliche Punkte der Genehmigung und damit der Veröffentlichungspflicht zu entziehen.

Die Marktteilnehmer wurden zu den vorgelegten maßgeblichen Punkten nach Art. 6 FernleitungsVO im September/Oktober 2010 konsultiert. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden bei der Beschlussfassung berücksichtigt. Die Vorgabe des Art. 6 Abs. 4 FernleitungsVO ist folglich eingehalten.

4. Materielle Rechtmäßigkeit der Entscheidung

Die Entscheidung ist auch materiell rechtmäßig.

Die Betroffene ist derzeit noch als Fernleitungsnetzbetreiberin i.S.d. FernleitungsVO anzusehen. Gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 FernleitungsVO bezeichnet Fernleitung den Transport von Erdgas durch ein hauptsächlich Hochdruckfernleitung umfassendes Netz zum Zweck der Belieferung von Kunden, jedoch mit Ausnahme der Versorgung. Diese Definition entspricht somit der Definition des § 3 Nr. 19 EnWG, nach der Fernleitung den Transport von Erdgas durch ein Hochdruckfernleitungsnetz bezeichnet, um die Versorgung von Kunden zu ermöglichen, jedoch nicht die Versorgung der Kunden selbst. Entscheidend für die Einordnung eines Netzbetreibers als Betreiber eines Fernleitungsnetzes ist demnach die Funktion des jeweiligen Netzes. Die Betroffene ist dementsprechend bereits im Jahr 2008 im Rahmen der Durchführung des Effizienzvergleichs als Fernleitungsnetzbetreiberin eingeordnet worden (siehe hierzu BNetzA, Beschluss vom 23.01.2008, Az. BK9-07/604, Bl. 4 des amtl. Umdrucks). Gegen diese Einordnung hat die Betroffene auch keine Beschwerde eingereicht. Die Betroffene ist somit auch für das vorliegende Verfahren als Fernleitungsnetzbetreiberin einzuordnen.

Die Beschlusskammer weist jedoch darauf hin, dass diese Einordnung als Fernleitungsnetzbetreiber i.S.d. FernleitungsVO keine präjudizierende Wirkung hat im Hinblick auf eine zukünftige Einstufung der Betroffenen als Fernleitungs- oder Verteilnetzbetreiber unter der ab März 2011 geltenden Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005. Zudem ist die Einstufung als Fernleitungsnetzbetreiberin nicht dem verfügbaren Teil des Beschlusses zuzuordnen, sondern ist lediglich Teil der Begründung.

Die Betroffene hat der Beschlusskammer unter Aufrechterhaltung ihrer gegenteiligen Rechtsauffassung zwei Punkte zu Speichern als maßgebliche Ein- und Ausspeisepunkte ihres Netzes gemäß Art. 6 Abs. 4 FernleitungsVO genannt. Bei Ein- und Ausspeisepunkten zu Speichern handelt es sich um maßgebliche Punkte eines Fernleitungsnetzes gemäß Art. 6 Abs. 4 i.V.m. Ziffer 3.2. f) des Anhangs der FernleitungsVO (siehe hierzu Commission Staff working document on transparency requirements regulated under Article 6 of Regulation (EC) No 1775/2005 on conditions for access to the natural gas transmission networks, SEC (2007) 1620, 27.11.2007, Tz. 27). Im Rahmen der Konsultation der Netznutzer wurde zu den genannten Punkten der Betroffenen keine Stellungnahme abgegeben.

Nur die Betroffene verfügt über eine vollständige Kenntnis ihres Netzes. Daher ist die Beschlusskammer bei der Überprüfung, ob die Angaben der Betroffenen die maßgeblichen Punkte vollständig umfassen, abgesehen von Erkenntnissen aus anderen Zusammenhängen im Wesentlichen auf zusätzliche Angaben der Betroffenen sowie Hinweise der Netznutzer aus dem Konsultationsverfahren angewiesen. Insoweit hat eine Überprüfung durch die Beschlusskammer keine Erkenntnisse ergeben, die gegen die Vollständigkeit der vorgelegten Liste der maßgeblichen Punkte des Fernleitungsnetzes der Betroffenen sprechen.

Bei den von der Betroffenen benannten Ein- und Ausspeisepunkten handelt es sich somit um die maßgeblichen Punkte des Fernleitungsnetzes der Betroffenen gemäß Art. 6 Abs. 4 i.V.m. Ziffer 3.2. des Anhangs der FernleitungsVO, zu denen Informationen zu veröffentlichen sind.

Die Befristung der Genehmigung bis zum 03.11.2011 beruht darauf, dass die FernleitungsVO zum 03.03.2011 außer Kraft treten wird (Art. 31 VO (EG) Nr. 715/2009). Nach Ablauf der Frist gelten die neuen Transparenzanforderungen gemäß Art. 18 VO (EG) Nr. 715/2009.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Christian Mielke
Vorsitzender

Dr. Chris Mögelin
Beisitzer

Dr. Antje Becherer
Beisitzerin